

Stadt Hessisch Oldendorf
Fachbereich II

zuständig: Petra Neujahr

Az.: FB II pn-kn

Vorlage-Nr.	54/2024
öffentlich	X
nichtöffentlich	
Datum	23.04.2024

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	TOP
Ausschuss für Finanzen	08.05.2024	
Schule, Familie, Sport und Kultur	13.05.2024	
Verwaltungsausschuss	16.05.2024	
Rat	20.06.2024	

Punkt: Gebührenkalkulation und Gebührenanpassung bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen der Stadt Hessisch Oldendorf

Beschlussvorschlag:

Basierend auf der Gebührenkalkulation 2024 werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

1. für Kindergärten auf der Grundlage eines Kostendeckungsgrades von 25% der Gesamtkosten für Kindergärten
2. für U3-Kinder in altersübergreifenden Gruppen von 22% der Gesamtkosten für Kindergärten
3. für die Krippen auf der Grundlage eines Kostendeckungsgrades von 15,5% der Gesamtkosten für Krippen und
4. für die Nachmittagsbetreuung an Grundschulen auf der Grundlage eines Kostendeckungsgrades von 30% der Gesamtkosten der Nachmittagsbetreuung.

Die resultierenden Beträge werden in den jeweiligen Gebührensatzungen festgeschrieben.

Sachdarstellung:

1.) Kindergärten und Krippen

In den Beratungen zur Gebührenanpassung zum Kindergartenjahr 2020/21 wurde seitens der Politik in den Sitzungen des Finanzausschusses und des Ausschusses für Schule, Familie, Sport der Wunsch geäußert, die Kalkulation für die Krippen jähr-

lich durchzuführen, um eine evtl. Erhöhung für die Eltern moderat ausfallen zu lassen und Preissteigerungen sehr zeitnah weiterzugeben. Die Kalkulation wurde aufgrund der pandemischen Lage und der dadurch entstandenen besonderen Belastung der Familien in 2021 nicht durchgeführt, um nicht mit einer Gebührenerhöhung weitere Kostensteigerungen zu schaffen. Zu Beginn des Kindergartenjahres 2022/2023 wurde die Verfahrensweise der regelmäßigen Gebührenanpassung wieder aufgenommen. In 2023/2024 wurde zur finanziellen Entlastung der Eltern der Betrag zur Abmilderung der Energiekostensteigerungen nach dem Finanzausgleichsgesetz bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.

Die Kalkulation erfolgte auf Basis einer Vollkostenrechnung, basierend auf den Ist-Kosten 2023 zuzüglich der prognostizierten Preissteigerungen. Dabei wurden Kostensteigerungen für die Bewirtschaftung der baulichen Anlagen und die Unterhaltung von 5% jährlich und für weitere Kosten ebenfalls in Höhe von 5% berücksichtigt. Die Steigerung der Personalkosten wurde mit dem Mittelwert 4% eingerechnet.

Bisher wurden bei der Kalkulation der Gebühren die durchschnittlich belegten Plätze zu den 2 Stichtagen 01.03. und 01.07. zu Grunde gelegt. In die aktuelle Kalkulation ist der Durchschnittswert aus allen 12 Monaten eingeflossen, um die tatsächliche Belegung realistischer darzustellen.

Kindergärten

Eine Gebühr für den Kindergartenbereich muss kalkuliert werden, da die Beitragsfreiheit maximal 8 Stunden Betreuungszeit umfasst. Bei Inanspruchnahme einer 10-Stunden-Betreuung liegen 2 Stunden Betreuungszeit über dem beitragsfreien Rahmen, die gebührenpflichtig bleiben können. Weiterhin besuchen auch Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, altersübergreifende Gruppen (Familiengruppen). Auch für diese Kinder ist der Besuch der Kindertageseinrichtung nicht beitragsfrei. Bis zum dritten Geburtstag der Kinder sind diese Plätze mit einer entsprechenden Gebühr zu belegen, die aufgrund des geringeren Betreuungsschlüssels in einer altersübergreifenden Gruppe als in einer reinen Krippengruppe analog der Gebührensätze für Kindergärten erfolgt.

Im Bereich der Kindergärten entstehen aktuell jährliche Kosten in Höhe von 6.418.643,06 €. Vor Einführung der Beitragsfreiheit wurde bei der Einheitsgebühr ein Kostendeckungsgrad (KDG) von 25% angestrebt. Nimmt man rechnerisch einen KDG von 25% auf der Grundlage der vorliegenden Zahlen an, ergeben sich für die Betreuungszeiten von 4 bis max. 10 Stunden theoretische Gebühren in Höhe von 134,39 € bis 335,98 €/mtl. Diese Gebühren sind aufgrund der Gebührenfreiheit für max. 8 Stunden Betreuung nicht zu zahlen. Für die Betreuung über 8 Stunden hinaus errechnet sich eine Gebühr von 33,5 € pro Stunde/mtl.; bedeutet eine Erhöhung von 7,00 €/Stunde bzw. insgesamt 14 €/mtl. für die 9. und 10. Betreuungsstunde.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, den KDG für U3-Kinder in altersübergreifenden Gruppen auf 22 % abzusenken. Tatsächlich ergibt sich dadurch für die Gebührenpflichtigen ein Erhöhungsbetrag von 17 € pro Monat für die 6-Stunden-Betreuung (gesamt mtl. 177 €) und 23 € pro Monat für die 8-Stunden Betreuung (gesamt mtl. 237 €).

Krippen

Insgesamt entstehen für den Bereich Krippe Kosten in Höhe von 2.792.160,95 €, die sich jedoch auf weit weniger Plätze verteilen.

Im Bereich der Krippen gilt keine Gebührenfreiheit. Im Zuge der notwendigen Trennung der Gebührenkalkulation aufgrund des Wegfalls der Kindergartengebühren wurde in 2018 für die Krippen ein zweistufiger Beschluss zu geringeren Kostendeckungsgraden von 16% für das Kita-Jahr 2018/2019 bzw. 17% für 2019/2020 gefasst. Der ursprünglich angestrebte Kostendeckungsgrad von 18% wurde erst im Krippenjahr 2020/21 umgesetzt, da die entsprechende Erhöhung der Gebühr in den Vorjahren als zu gravierend angesehen wurde. Aufgrund der gestiegenen Inflation wurde der Kostendeckungsgrad in 2023/2024 wieder gesenkt auf 16,5%.

Der Kostendeckungsgrad von 16,5 % aus dem Vorjahr hätte für die Gebührenpflichtigen in der aktuell vorliegenden Kalkulation eine Gebührensteigerung von rund 12 % zur Folge, die sich je nach Betreuungszeit zwischen 34 € bis 43 € pro Monat bewegen würde.

Um die finanzielle Belastung für die Eltern abzumildern, wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die Gebühren für Krippen im Krippenjahr 2024/25 mit einem Kostendeckungsgrad von lediglich 15,5 % festzusetzen und den KDG damit zu senken. Bei Anwendung dieses Prozentsatzes errechnen sich Gebührensteigerungen je nach Betreuungszeit zwischen 15 € und 18 €; sie liegen geringfügig über den Erhöhungsbeträgen in 2023/2024.

Die Deckung der Kosten stellt sich dann wie folgt dar:

- | | | |
|---|---------|------------------|
| • Elternbeiträge | 15,5 % | (432.784,95 €) |
| • Zuweisungen durch das Land | 29,36 % | (819.832,41 €) |
| • Zuweisungen durch den Landkreis | 6,64 % | (185.482,19 €) |
| • Kostenanteil der Stadt Hessisch Oldendorf | 48,5 % | (1.354.061,40 €) |

2.) Nachmittagsbetreuung

Auch für die Nachmittagsbetreuung an Grundschulen ist zum Schuljahr 2024/2025 eine Gebührenkalkulation vorzunehmen.

Die Kalkulation erfolgte analog der Gebührenkalkulation der Krippen und Kindergärten auf Basis einer Vollkostenrechnung. Grundlage sind die Ist-Kosten 2023 zuzüglich der prognostizierten Preissteigerungen des kommenden Kita-Jahres.

Die so ermittelten Gesamtkosten betragen für die Nachmittagsbetreuung 418.608,85 €. Dem stehen im Jahr 2023 durchschnittlich 76 belegte Plätze gegenüber.

Die aktuell gültige Gebühr beträgt 115 € (für 3 Stunden Betreuung) bzw. 154 € (für 4 Stunden Betreuung) pro Monat und stellte bei der letzten Kalkulation einen Kostendeckungsgrad (KDG) von 35% dar. Bei Berechnung mit dem KDG von 35 % ergeben sich Gebühren von 153 bzw. 204 €/mtl.; somit Kostensteigerungen von ca. 32,5 % um 38 bzw. 50 € pro Monat.

Die Verwaltung schlägt einen KDG von 30 % vor, aus dem sich Gebühren von 131 € für die 3-Stunden-Betreuung und 175 € für die 4-Stunden-Betreuung mtl. errechnen.

Das bedeutet Kostenerhöhungen von 16 bzw. 21 € pro Monat.

Die Deckung der Kosten stellt sich dann wie folgt dar:

- Elternbeiträge 30% (125.582,65 €)
- Zuweisungen durch den Landkreis 8,9% (37.300,00 €)
- Kostenanteil der Stadt Hessisch Oldendorf 61,1% (255.726,20 €)

Eine Zuweisung vom Land erfolgt nicht im Bereich der Nachmittagsbetreuung.

Oenelcin
Bürgermeister

SachbearbeiterIn/ FBL/Stab	GB	FDL Finanzen	FBL I